

17. Okt. 2008

**Einzelinitiative  
als Einfache Anregung**

nach Artikel 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich  
und Artikel 102ff der Geschäftsordnung des Gemeinderats

**Anpassung der «Vorschriften über die Märkte» (AS 935.310)**

1)

Betreffend die Lebensmittelmärkte (Art. 1, Ziff. 1) sollten die Vorschriften über die Verkaufszeiten (Art. 2, Abs. 1) so geändert werden, dass Lebensmittelmärkte an ihren Standorten und -tagen durchgehend bis 18 Uhr betrieben werden können.

2)

Die Gebührenordnung (Art. 6, Abs. 1, Ziff. 1) sollte so umgestaltet werden, dass Gebühren entweder für vormittags (06 bis 12 Uhr), nachmittags (12 bis 18 Uhr) oder ganztags (06 bis 18 Uhr) erhoben werden.

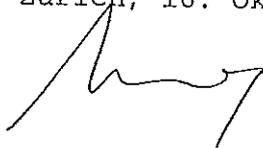
3)

Die Zuteilung der Standplätze (Art. 5) sollte so angepasst werden, dass sich zwei Marktfahrende den gleichen Standplatz tageshälftig teilen können («Marktsharing»), sofern der/die eine davon nur vormittags, der/die andere nur nachmittags tätig sein möchte.

**Begründung**

Die traditionelle Ordnung in Bezug auf die Öffnungszeiten der Lebensmittelmärkte stimmt mit modernen Lebensverhältnissen kaum mehr überein. Supermärkte und Einkaufszentren mit ihren weitaus attraktiveren Öffnungszeiten sind zu einer grossen Konkurrenz der eingeschränkt zugänglichen Stadtmärkte geworden. Die Lebensmittelmärkte in der Stadt Zürich sind jedoch ein wichtiger Absatz- und Einkaufsort für Lebensmittel aus der Region und zudem in ihrer sozialen und kulturellen Bedeutung nicht zu unterschätzen - sie sind enorm wichtig für die Lebensqualität dieser Stadt!

Zürich, 16. Oktober 2008



(René Merz)